

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für die Einstufungsprüfungen

der Fakultät Medien

an der Hochschule Mittweida

Vom 13. Juli 2015

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Einstufungsprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Prüfungsziel
- § 2 Gegenstand der Einstufungsprüfung
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Bewertung von Einfachwahl-Aufgaben
- § 8 Bewertung von Mehrfachwahl-Aufgaben
- § 9 Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen und der Einstufungsprüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfer
- § 14 Anzeige der Prüfungsaufgaben
- § 15 Ungeeignete Prüfungsaufgaben
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Hochschulprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Fristen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anlage Liste der Akademien

§ 1

Geltungsbereich, Prüfungsziel

- (1) Diese Ordnung gilt für die Einstufungsprüfungen zur Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 37 Abs. 1 SächsHSFG in
 1. den Bachelorstudiengängen Angewandte Medien, Business Management, Digital Business Management, Film und Fernsehen, Gesundheitsmanagement und
 2. den Masterstudiengängen Information and Communication Science und Industrial Managementan der HSMW.
- (2) In der Einstufungsprüfung wird festgestellt, ob der Studienbewerber die für die Einstufung in das 5. Fachsemester eines der Studiengänge gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder für die Einstufung in das 3. Fachsemester eines der Studiengänge gemäß Abs. 1 Nr. 2 notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2

Gegenstand der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung wird überprüft, ob der Studienbewerber die Kernkompetenzen der nach Abs. 2 und 3 gegenständlichen Module erworben hat.
- (2) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Lehrinhalte der Module, die im für den jeweiligen Studiengang geltenden Studienablaufplan - Vollzeit den Semestern 1 bis 4 zugeordnet sind, Gegenstand der Einstufungsprüfungen.
- (3) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Lehrinhalte der Module, die im für den jeweiligen Studiengang geltenden Studienablaufplan - Vollzeit den Semestern 1 und 2 zugeordnet sind, Gegenstand der Einstufungsprüfungen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstufungsprüfung kann nur ablegen, wer
 1. die zum gewählten Studium erforderliche Qualifikation gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesen hat
 2. die Prüfungsvorleistungen (§ 5) erbracht hat und
 3. sich fristgemäß angemeldet hat.
- (2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. ein Immatrikulationshindernis nach § 18 Abs. 2, 3 SächsHSFG vorliegt.

§ 4

An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Für die Prüfungsleistungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Referat Bewerberservice in geeigneter Weise Online-Anmeldeformulare bereitgestellt. Die Studienbewerber melden sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an. Sie bestätigen vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass sie alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllen. Wird einem Studienbewerber die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn der Prüfung zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen.
- (2) Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann sich der Studienbewerber ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (3) Der Prüfer oder die aufsichtführende Person kann einen Studienbewerber auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Anmeldung versäumt hat, der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird und keine triftigen Gründe gegen die Zulassung sprechen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Zulassung erfolgt vorläufig bis zur nachträglichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 5

Prüfungsvorleistungen

- (1) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Die Prüfungsvorleistungen können an einer der in der Anlage aufgeführten Bildungseinrichtungen abgeleistet werden.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die Einstufungsprüfung der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen den Modulprüfungen der Module, die im Studienablaufplan - Vollzeit des gewählten Studiengangs den Semestern 1 bis 4 zugeordnet sind.
- (3) Die Prüfungsvorleistungen für die Einstufungsprüfung der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen den Modulprüfungen der Module, die im Studienablaufplan des gewählten Studiengangs den Semestern 1 und 2 zugeordnet sind.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Einstufungsprüfung ist im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen. Sie kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Es können spezielle maschinell lesbare Antwortbögen verwendet werden. In diesem Fall sind die auf dem maschinenlesbaren Antwortbogen eingetragenen Antworten maßgeblich.

- (2) Das Antwort-Wahl-Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgaben eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben werden als Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) oder Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) gestellt. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob es sich um eine Einfachwahl-Aufgabe oder eine Mehrfachwahl-Aufgabe handelt.
- (3) Im Rahmen von Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (4) Bei Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei muss x größer als 0 sein und darf höchstens n-1 betragen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwortmöglichkeit richtig ist.
- (5) Aufgaben, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“/ „nein“ oder „richtig“/ „falsch“ zu beantworten sind, sind keine Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben, wenn eine Begründung der Auswahl gefordert wird.

§ 7

Bewertung von Einfachwahl-Aufgaben

Die Bewertung von Einfachwahl-Aufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Bewertung von Mehrfachwahl-Aufgaben

- (1) Die Bewertung von Mehrfachwahl-Aufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.
- (2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwortmöglichkeit sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwortmöglichkeit wird ein Rohpunkt vergeben. Wurde eine zutreffende Antwortmöglichkeit nicht markiert oder wurde eine nicht zutreffende Antwortmöglichkeit markiert, so wird für die jeweilige Antwortmöglichkeit kein Rohpunkt vergeben. Für eine Aufgabe werden keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert

worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

- (3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 9

Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen und der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung und die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Zur Bewertung einer Prüfungsleistung werden die erreichten Punktzahlen aller Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Leistung den Durchschnitt aller erstmalig an der Prüfungsleistung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet.
- (3) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Studienbewerber ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 11

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen vom Referat Bewerberservice bekannt gegeben.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Studienbewerbers beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleistungen in anderer Form oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit durchgeführt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfling glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Es kann die Vorlage eines ärztli-

chen Attestes oder eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, so kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag gestatten, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Prüfungstermin oder an einem anderen Prüfungsort abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind bis vier Wochen vor der Prüfung zu stellen.

§ 13 Prüfer

- (1) Die Prüfertätigkeit besteht im Antwort-Wahl-Verfahren in
 1. der Auswahl des Prüfungstoffes,
 2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
 3. der Festlegung, welche Antwortmöglichkeiten als richtig und als falsch gewertet werden und
 4. der Festlegung der Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Aufgaben.

Die Ermittlung der individuell in den einzelnen Aufgaben erreichten Rohpunkte, die Berechnung der Punkte aus diesen Rohpunkten und die Berechnung der Note müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

- (2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Zum Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige der HSMW bestellt werden. Zum Prüfer soll nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Anzeige der Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben für Prüfungsleistungen müssen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der Prüfung angezeigt werden. Der Anzeige ist eine Musterlösung beizulegen. Aus der Musterlösung müssen der Gewichtungsfaktor und die maximal erreichbare Rohpunktanzahl der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 9 ergebende maximal erreichbare Gesamtpunktzahl hervorgehen. Die

Anzeige ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Die Anzeige mit Musterlösung ist beim Prüfungsausschuss bis mindestens ein Jahr nach Abschluss des Bewertungsverfahrens aufzubewahren.

§ 15

Ungeeignete Prüfungsaufgaben

- (1) Hält der Prüfungsausschuss eine Prüfungsaufgabe für fehlerhaft, so leitet er diese mit einer Begründung an die Prüfer zur Überarbeitung zurück.
- (2) Wird nach der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Medien bildet für die Einstufungsprüfung einen Prüfungsausschuss oder überträgt die Aufgaben des Prüfungsausschusses an den Prüfungsausschuss für die an der Fakultät Medien geführten Studiengänge.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschafftsrat der Fakultät Medien für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17

Hochschulprüfungsausschuss

Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Die Zusammensetzung legt sie in einer Satzung fest. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für Ausgangsbescheide des Prüfungsausschusses.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 12),
 3. die Bestellung der Prüfer,
 4. das Bestehen und Nichtbestehen,
 5. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung,
 7. die Einsicht in die Prüfungsakten,
 8. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen sonstige Ausgangsbescheide des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Referat Bewerberservice ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 1. das Führen der Prüfungsakten,
 2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit der Fakultät,
 3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 4. die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19 Fristen

- (1) Fristversäumnisse, die der Studienbewerber nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Verzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Referat Bewerberservice vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Drohung, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Musterlösung gemäß § 14 gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 1. Juli 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. Juli 2015.

Mittweida, den 13. Juli 2015

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

Liste der Akademien

1. Die Medienakademie AG Hamburg, Berlin, München
2. EC Europa Campus GmbH Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. Main
3. media GmbH Stuttgart
4. Fortis-Fakultas Bildungsgesellschaft mbH Chemnitz
5. EMBA - Europäische Medien- und Business-Akademie Hamburg, Berlin, Düsseldorf
6. ascenso Akademie für Business und Medien Palma de Mallorca, Barcelona
7. Campus M21 München, Nürnberg
8. BWV Mitteldeutschland e.V. Dresden, Leipzig